

## Kopie oder Vorlage des Personalausweises bei Bezahlung mittels EC-Karte zur Identifikation

**Zusammenfassung:** Gegen den Willen bzw. ohne Einwilligung von deutschen EC-Karteninhabern darf keine Kopie des Personalausweises bei Bezahlung mit der EC-Karte verlangt werden. Die Risiken eines komplett kopierten Personalausweises sind vor allem durch die erleichterten Möglichkeiten zum Identitätsdiebstahl unkalkulierbar.

**Situation:** Im Alltag erlebt man es immer wieder, dass beim Bezahlen an der Kasse, vor allem bei größeren Beträgen, die Beschäftigten des Verkäufers eine Kopie des Personalausweises anfertigen wollen. Nicht selten berufen sie sich auf ihre entsprechende Verpflichtung aus dem Bankenrecht (unter anderem auf das Geldwäschegesetz). Hier stellt sich die Frage, ob dieses Verlangen rechtmäßig ist.

**Variante:** Beschäftigte des Verkäufers möchten den Personalausweis einsehen und notieren sich bestimmte Daten aus dem Ausweis.

**Rechtslage:** Der Personalausweis enthält einige personenbezogene Daten, darunter auch sensible Daten wie die Augenfarbe oder die Körpergröße. Daher gilt hier zunächst das Bundesdatenschutzgesetz. Dieses erlaubt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, wenn es einen Ausnahmetatbestand vom grundsätzlichen Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten gibt. Dieser ist entweder im BDSG enthalten, in einem anderen Gesetz, das dann vorrangig vor dem BDSG gilt oder besteht in der Einwilligung des Betroffenen gemäß § 4a BDSG.

**Personalausweisgesetz:** Zum Personalausweis gibt es ein eigenes Personalausweisgesetz (PAuswG). Im Gesetz findet sich zwar kein ausdrückliches Verbot des Kopierens von Personalausweisen oder Reisepässen, wenn der Ausweisinhaber einwilligt (das Personalausweisgesetz hat nur einen Vorbehalt, wonach Kopien von Ausweisen nur von Behörden und in rechtlich geregelten Fällen durch Dritte vorgenommen werden dürfen - § 14 PAuswG). Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist jedoch ein grundsätzliches Kopierverbot aus dem Eigentum des Bundes an (Pässen und) Personalausweisen, der Existenz einiger spezieller Erlaubnistatbestände (z. B. im Geldwäschegesetz) sowie indirekt aus § 14 PAuswG ableitbar.

**Wem gehört der Personalausweis?** Das Kopieren stellt eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BDSG dar. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 BDSG nur zulässig, wenn sie im Einzelfall auf eine Rechtsvorschrift oder auf eine Einwilligung des Betroffenen gestützt werden können. Da der Personalausweis nicht dem Ausweisinhaber sondern der Bundesrepublik

Deutschland gehört, ist zumindest Zweifel angebracht, ob der Ausweisinhaber die Kopie des Personalausweises überhaupt erlauben darf oder ob dies nur dem Eigentümer (also der Bundesrepublik Deutschland) gestattet ist.

### Berechtigte Interessen des Verkäufers:

So sieht es beispielsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen „als gerechtfertigt an, dass ein Händler zur Verhinderung/Aufklärung von Kartenmissbrauch bzw. zur Vorsorge für Fälle von Rücklastschriften die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden erhebt. Zwar würde es für die Feststellung der Identität des Käufers ausreichen, Einsicht in den Ausweis zu nehmen. Die Datenerhebung aus dem Ausweis ist jedoch zur Wahrung der Interessen des Händlers erforderlich. Einerseits wird die Hemmschwelle für einen Kartenmissbrauch angehoben, weil ein unrechtmäßiger Besitzer auf diese Weise von einer missbräuchlichen Verwendung der EC-Karte abgehalten werden kann. Andererseits wird auch das Kassenpersonal dazu verpflichtet, die Vorlage eines Ausweises zu verlangen und ihn genau zu prüfen. Die Erhebung der Ausweisdaten dient auch den Interessen der Allgemeinheit, missbräuchliche Verwendungen von EC-Karten zu verhindern. Auf Grund der Adressenerhebung kann das Unternehmen bei Nichteinlösung der Lastschrift ohne Bankrückfrage sofort die anderweitige Einziehung der offenen Forderung in die Wege leiten.“

**Erfordernis:** Allerdings dürfen schon alleine wegen der grundsätzlichen Anforderung an Datensparsamkeit und Datenvermeidung nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, die zur Erfüllung des berechtigten Zweckes erforderlich sind. Das sind bei einem Bezahlvorgang die folgenden Daten: Name, Vorname, Straße, PLZ, Wohnort und Geburtsdatum.

### Sofortige Löschung bzw. Vernichtung

**der Daten:** Unmittelbar nach Erreichen des Zweckes (beispielsweise nach erfolgter Identifikation des Bezahlenden) sind die Daten auch wieder zu löschen. Für eine Archivierung fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage. Will der Händler dokumentieren, dass die Identifikation erfolgt ist, dann kann dies auch mittels einer Notiz in einem Formular oder einem Häkchen in einer Software vorgenommen werden.

**Einwilligung:** Erteilen Kunden ihre Einwilligung, eine Kopie des Ausweises anzufertigen, was sie sich aus verschiedenen Gründen gut überlegen sollten, dann kann die Kopie wohl trotz der Bedenken des BMI angefertigt werden. Achtung: mit einer Kopie des Personalausweises ist es um ein Vielfaches leichter, im Internet die Identität eines anderen anzunehmen – mit allen Folgen für den Inhaber oder die Inhaberin des Personalausweises!

**Keine Kopie ohne Einwilligung:** Wenn die Kunden jedoch nicht einwilligen, darf auch keine Kopie des Ausweises vorgenommen werden.

**Kompromiss Einsicht und Bestätigung:** Allerdings bietet sich ein Kompromiss an. Der Ausweisinhaber lässt den Verkäufer oder seine Vertreter den Ausweis einsehen und bestätigt damit die Angaben auf der EC-Karte. Seitens des Verkäufers wird ein Vermerk „Personalausweis wurde vorgelegt“ oder ähnlich vorgenommen. So ist die Identität geklärt, ohne dass der Ausweis kopiert werden muss.

**Wenn schon Kopie dann nicht benötigte Daten einschwärzen:** Wenn ein Kunde jedoch einwilligen sollte, seinen Personalausweis zu kopieren, dann sollten die Daten, die nicht benötigt werden, eingeschwärzt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum bei einer Identifikation eines Inhabers einer EC-Karte Augenfarbe und Körpergröße gespeichert werden müssten. Wenn schon der Kunde nicht auf das Einschwärzen Wert legt, sollte es das prüfende Unternehmen tun, denn Daten, die nicht erhoben wurden, können auch dann in der Folge nicht unrechtmäßig von Dritten eingesehen werden. Daten, die nicht erhoben wurden, können nicht missbraucht werden.

**Datensparsamkeit und Datenvermeidung:** Sollte dennoch eine Kopie des Ausweises mit Einwilligung des Inhabers oder der Inhaberin vorgenommen werden, so wird dringend empfohlen, nur die Daten, die für den jeweiligen

Zweck erforderlich sind, sichtbar auf der Kopie zu belassen und alle anderen Daten, insbesondere die Personalausweisnummer, unkenntlich zu machen, beispielsweise durch Schwärzen. Damit werden die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung nach § 3a BDSG gewahrt, die hier wieder anzuwenden sind, weil das Personalausweisgesetz, das hierzu keine Vorschriften enthält, in diesem Bereich dann nicht mehr vorrangig ist. Betroffene sollten im eigenen Interesse und um die Risiken des Datenmissbrauchs zu minimieren, hierauf achten und auf einem entsprechenden Vorgehen zu bestehen.

**Anders bei ausländischen Karteninhabern:** Hier sehen europäisches und deutsches Recht eine Pflicht zur Identifikation des Zahlenden wegen der Vermeidung von Geldwäsche ab einer bestimmten, von Land zu Land unterschiedlichen Betragshöhe vor. Wie diese eindeutig vorgenommen werden kann, ist im Normalfall nicht vorgeschrieben. Auch hierbei gelten die Grundsätze von Datensparsamkeit und Datenvermeidung.

**Andere Dokumente zur Identifikation:** Werden andere Dokumente zur Identifikation verwendet, beispielsweise der Führerschein, so gibt es hier kein entsprechendes Verbot. Dennoch sollten alle Betroffenen im eigenen Interesse darauf achten, dass nur die Daten übermittelt werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Die Grundsätze von Datensparsamkeit und Datenvermeidung gelten hier uneingeschränkt.

**Fazit:** Bei Bezahlvorgängen sind zur Identifikation keine Aufzeichnungen aus Personalausweisen erforderlich. Wenn sie dennoch vorgenommen werden, sind die Daten unmittelbar nach erfolgter Identifikation wieder zu löschen. Ansonsten liegt unerlaubte Datenverarbeitung vor, die rechtlich verfolgt werden kann

Eberhard Häcker, Ens Dorf